

§ 3 BRIS-UmsV

BRIS-UmsV - BRIS-Umsetzungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Europäische Kennung der im Firmenbuch eingetragenen Rechtsträger besteht aus 16 Zeichen und setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

1. 1. dem Kürzel „ATBRA“ (für „Business Register Austria“), gefolgt von einem Punkt;
2. 2. der Firmenbuchnummer (sechsstellig, ohne Prüfzeichen), gefolgt von einem Bindestrich;
3. 3. einer dreistelligen Zahl, die wie folgt lautet:
 1. a) bei der Hauptniederlassung eines Rechtsträgers „000“;
 2. b) bei der einzigen oder der ersten Zweigniederlassung eines Rechtsträgers „001“;
 3. c) bei weiteren Zweigniederlassungen desselben Rechtsträgers jeweils die nächste fortlaufende Zahl („002“ etc.).

In Kraft seit 01.06.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at